

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ordnung für den Zollverschluß der Rheinschiffe.

Vom 25. September 1954.

Auf Grund der §§ 16 und 109 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Die Ordnung für den Zollverschluß der Rheinschiffe in der Fassung der Anlage zur Verordnung über die Einführung einer Ordnung für den Zollverschluß der Rheinschiffe vom 16. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 415) und der Verordnung zur Ergänzung der Ordnung für den Zollverschluß der Rheinschiffe vom 22. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 119) wird entsprechend einem Beschlusse der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Anlage 1 (Verzeichnis der zuständigen Zollbehörden) erhält der Deutschland betreffende Teil folgende Fassung:

„in Deutschland:

Hauptzollamt:

Aschaffenburg	Heilbronn*
Bremen-Ost*	Hildesheim
Bremen-West	Koblenz
Bremerhaven*	Köln-Rheinau
Dortmund*	Krefeld*
Duisburg	Mainz*
Düsseldorf*	Mannheim
Emden*	Minden*
Emmerich*	Wiesbaden
Hamburg-Oberelbe	

Die mit einem * bezeichneten Zollstellen sind nicht befugt, die Verschlußfähigkeit von Tankschiffen zu prüfen und Verschlußanerkennnisse für solche Schiffe auszustellen.“

2. Die Anlage 2 (Technische Bestimmungen) wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Artikel 4 Nr. 2 wird im letzten Satz das Wort „Winkelleisen“ durch „Winkelprofile aus Eisen oder Leichtmetall“ ersetzt.

b) Artikel 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Keiner der zum Verschluß dienenden Metallteile — Stangen, Osen, Krampen, Scharniere usw. — darf mit einem undurchsichtigen Anstrich versehen werden. Zur Verhütung der Korrosion ist es gestattet, diese Metallteile mit einem durchsichtigen Firnis zu überziehen. Werden U- oder winkelförmige Profile benutzt (Artikel 9 Nr. 2 bis 4), so dürfen sie jedoch mit einem Anstrich versehen werden, mit Ausnahme der Teile, die ihre Befestigungsmittel berühren.“

c) Hinter Artikel 4 wird eingefügt:

„Artikel 4a

Verschlußteile aus Leichtmetall

1. Scherstöcke, Merklinge und Lukendeckel dürfen aus erstmalig gegossenen Leichtmetalllegierungen hergestellt sein, vorausgesetzt, daß Legierung und Konstruktion von einer Schiffsklassifikationsgesellschaft für den Schiffbau zugelassen sind. Scherstöcke und Merklinge aus Leichtmetall dürfen hohl sein, wenn sie vollständig geschlossen sind und die Einzelteile, aus denen sie sich zusammensetzen, miteinander fest vernietet oder verschweißt sind.

2. Die in Nummer 1 genannten Leichtmetalllegierungen dürfen auch zur Herstellung der folgenden in Artikel 9 aufgeführten Teile verwendet werden: Verschlußschlaufen (Nummer 1 Buchstabe a), Verschlußstangen (Nummer 1 Buchstabe d), U-förmige Profile (Nummer 2) und winkelförmige Profile (Nummern 3 und 4).“

d) Artikel 6 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Scherstockkappe muß aus Eisen oder Leichtmetall von genügender Stärke bestehen. Sind der Scherstock und die Kappe nicht aus Eisen- oder Leichtmetallprofilen in doppelter T-Form hergestellt, so muß die Kappe an dem Scherstock festgenietet oder durch Bolzen befestigt sein, deren Muttern im Innern des Laderaumes liegen, wobei der Teil des Bolzens, der über die Schraubenmutter hinausragt, vernietet sein muß.“

- e) Die ersten drei Sätze des Artikels 7 Nr. 1 werden durch folgende Fassung ersetzt:

„1. Die Lukendeckel müssen entweder abhebbar oder mit Scharnieren versehen sein. Metallene Deckel müssen aus Eisen- oder Leichtmetallplatten bestehen und entweder aus einem Stück oder aus untereinander vernieteten Platten gefertigt werden. Leichtmetalldeckel müssen an den Kanten durch Umbörteln der Ränder nach unten verstärkt sein. Hölzerne Deckel müssen an ihrer Innenseite durch Querleisten aus Holz, Eisen oder Leichtmetall verstärkt sein.“

- f) In Artikel 7 Nr. 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Ist der Scherstock aus Eisen oder Leichtmetall oder sind die Lukendeckel unter der Kappe eines Scherstocks aus Holz eingefügt, so muß der obere Teil die Lukendeckel auf mindestens 75 mm überdecken. Werden Lukendeckel aus Metall benutzt, so werden die genannten Zahlen auf 30 bzw. 50 mm herabgesetzt.“

- g) In Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 werden die Worte „Schlaufen von Flacheisen“ ersetzt durch die Worte „Flachprofilschlaufen aus Eisen oder Leichtmetall“.

- h) In Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe d Satz 1 werden hinter dem Wort „Eisen“ die Worte „oder Leichtmetall“ eingefügt.

- i) In Artikel 9 Nr. 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„2. Werden U-förmige Eisen- oder Leichtmetallprofile benutzt, so finden folgende Bestimmungen Anwendung:“.

In dem folgenden Text der Buchstaben a bis e wird an allen Stellen das Wort „U-Eisen“ und im zweiten Satz des Buchstabens a das Wort „Eisen“ durch das Wort „U-Profil“ er-

setzt. Im zweiten Satz des Buchstabens a wird das Wort „eisernen“ vor dem Wort „Nocken“ gestrichen.

- k) In Artikel 9 Nr. 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„3. Werden Winkelprofile benutzt, so finden folgende Bestimmungen Anwendung:“.

In dem folgenden Text der Buchstaben a bis d wird das Wort „Winkeleisen“ jeweils durch das Wort „Winkelprofile“ ersetzt.

- l) Artikel 9 Nr. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Die Winkelprofile müssen mindestens 8 mm dick und jeder Schenkel muß mindestens 75 mm breit sein. Wenn der waagerechte Schenkel mindestens 100 mm breit ist und in einer Breite von mindestens 70 mm auf dem Lukendeckel aufliegt, braucht die Dicke bei Eisen nur 4 mm, bei Leichtmetallen nur 6,5 mm zu betragen.“

- m) In Artikel 9 Nr. 4 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„4. Werden Winkelprofile nach dem System „Apeldoorn“ benutzt, so finden folgende Bestimmungen Anwendung:“.

In dem folgenden Text der Buchstaben a bis d wird das Wort „Winkeleisen“ jeweils durch das Wort „Winkelprofile“ ersetzt.

- n) Artikel 9 Nr. 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Die Stärke der Winkelprofile bestimmt sich nach der vorstehenden Nummer 3 Buchstabe b.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

Bonn, den 25. September 1954.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer